

Jahrgang **2026**

Nummer **20**

ausgegeben am **19.05.2026**

Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
WAHLAUSSCHREIBEN für die Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat und für die Wahl zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Campus Minden, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Sozialwesen, Wirtschaft sowie Gesundheit	550 – 556

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat und für die Wahl zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Campus Minden, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Sozialwesen, Wirtschaft sowie Gesundheit

I. Rechtsgrundlagen der Wahlen

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) mit Stand vom 07.05.2025
- Grundordnung der Hochschule Bielefeld (GO) vom 26. November 2020 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2020-64, S. 732 – 742), in der Fassung der Änderungen vom 18.01.2023 und 24.06.2025 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Hochschule Bielefeld 2025-25, S. 822)
- Wahlordnung der Hochschule Bielefeld (WO) vom 24. Juli 2015 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2015-27, S. 339-354) in der Fassung der Änderungen vom 25.03.2021 und 10.04.2024 - Verkündungsblatt 2024-14, S. 838-873)

II. Zu wählende Mitglieder:

1. Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat und die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Campus Minden, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Sozialwesen, Wirtschaft sowie Gesundheit

Die Wahl für den Senat erfolgt für folgende Amtszeit:

- ab 01. September 2026 bis zum 31. August 2027 für die studentischen Mitglieder.

Die Wahlen für die Fachbereichsräte erfolgen für folgende Amtszeiten:

- ab 01. September 2026 bis zum 31. August 2027 für die studentischen Vertreterinnen und Vertreter,
- ab 01. September 2026 bis zum 31. August 2028 für die übrigen Wahlmitglieder.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

1. Zum Senat:

- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
(§ 22 Abs. 2 HG i.V.m. § 5 Abs. 1 Ziff. 4 GO der Hochschule Bielefeld)

2. Zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Campus Minden, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Sozialwesen, Wirtschaft sowie Gesundheit

2.1 Anzahl der zu wählenden Mitglieder - jeweils pro Fachbereich

(§§ 11, 13 Abs. 1, 28 Abs. 2 HG, 22 Abs. 2 HG i.V.m. § 17 Abs. 1 GO der Hochschule Bielefeld):

- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
1 Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

2.2 Wahlen in den Teilgruppen zu den Fachbereichsräten

Gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom 13.05.2026 wird das Wahlrecht in den Teilgruppen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wiss. M.) unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 HG in den Fachbereichen ausgeübt wie folgt:

Fachbereich Gestaltung:

LfbA: 1 Sitz wiss. M.: 1 Sitz

Fachbereich Campus Minden:

LfbA: 0 Sitze wiss. M.: 2 Sitze

Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik:

LfbA: 0 Sitze wiss. M.: 2 Sitze

Fachbereich Sozialwesen:

LfbA: 1 Sitz wiss. M.: 1 Sitz

Fachbereich Wirtschaft:

LfbA: 1 Sitz wiss. M.: 1 Sitz

Fachbereich Gesundheit:

LfbA: 1 Sitz wiss. M.: 1 Sitz

IV. Einsichtnahme in das jeweilige Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung

Das Wählerverzeichnis enthält für die **Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat und der Wahl zu den Fachbereichsräten** alle Wahlberechtigten der Hochschule Bielefeld, aufgeteilt in:

- die Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Teilgruppe LfbA
 - Teilgruppe wiss. M.,
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie
- die Gruppe der Studierenden.

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO).

Gehören einer Gruppe weniger wählbare Vertreterinnen bzw. Vertreter an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Gruppe oder Teilgruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs (§ 4 Abs. 1 WO).

Alle Personen, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens Mitglieder der Hochschule nach § 9 Abs. 1 HG werden, werden nach § 8 Abs. 1 WO in das Wählerverzeichnis aufgenommen und sind somit wahlberechtigt. Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Hochschule werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand bis 10.00 Uhr des dritten Werktages vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO).

Jeweils ein Exemplar des jeweiligen Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung liegen bis zum Abschluss der Stimmabgabe an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Zentralverwaltung der Hochschule Bielefeld, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 201
- Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Dekanat
- Campus Gütersloh, Gleis 13, Haus III, Langer Weg 9 a, 33332 Gütersloh, Sekretariat
- Fachbereich Gestaltung, Lampingstraße 3, 33615 Bielefeld, Sekretariat

Die Einsichtnahme ist nur während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten (9.00 Uhr bis 14.00 Uhr) möglich.

V. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten spätestens am zwölften Werktag nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens,

spätestens bis zum 01. Juni 2026

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Das Abholen der dazu erforderlichen Vordrucke sowie das Einreichen von Wahlvorschlägen sind während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten (9.00 Uhr bis 14.00 Uhr) an folgenden Stellen möglich:

- Fachbereich Gestaltung, Lampingstraße 3, 33615 Bielefeld, Dekanat
- Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Dekanat
- Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Dekanat
- Fachbereich Sozialwesen, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Dekanat
- Fachbereich Wirtschaft, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Dekanat
- Fachbereich Gesundheit, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Dekanat
- Campus Gütersloh, Gleis 13, Haus III, Langer Weg 9 a, 33332 Gütersloh, Sekretariat

Wahlvorschläge können auch per Post an die o.g. Anschriften übersandt werden. Dabei gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung, des Fachbereichs Campus Minden bzw. des Standorts Gütersloh.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe ist nur für die Wahl zum Senat zulässig (§ 10 Abs. 3 WO).

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der Gruppe der Studierenden, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen (§ 10 Abs. 4 WO).

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag (Liste oder Einzelperson) unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO).

Für Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Namen nicht

wählbarer Personen werden durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen gestrichen (§ 10 Abs. 4 WO). Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 6 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
2. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit, die Matrikelnummer der Bewerberinnen bzw. der Bewerber sowie
3. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen zum Senat gemäß § 10 Abs. 3 WO einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag für die jeweilige Wahl muss von **mindestens zwei Wahlberechtigten** unterschrieben sein.

Der Wahlvorschlag muss eine schriftliche Zustimmungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen enthalten (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechen, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist zur Beseitigung evtl. Mängel und ggf. der Nachfrist gemäß § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Nach § 11b Abs. 1 S. 2 HG NRW soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien auf die geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden (§ 2 Abs. 8 WO).

Dem Wahlvorschlag soll weiterhin zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichnerin bzw. der an erster Stelle genannte Unterzeichner (§ 11 Abs. 3 WO) als berechtigt.

Bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist als ihr Sitze nach den Höchstzahlen zustehen würden, fallen diese überschüssigen Sitze den übrigen Sitzen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu (§ 23 Abs. 2 WO). Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vorher miteinander verbunden worden sein (§ 9 Abs. 2 Nr. 18 WO).

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

17. Juni 2026

in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben, die im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Hochschule Bielefeld veröffentlicht wird.

VI. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet am

Dienstag, dem 23. Juni 2026, und Mittwoch, dem 24. Juni 2026,

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Dabei kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahllokal ihres bzw. seines Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist:

- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Gestaltung**, Lampingstraße 3, 33615 Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Campus Minden**, Mensa, Artilleriestraße 9, 32427 Minden
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik (Standort Campus Bielefeld)**, Interaktion 1, 33619 Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik (Standort Campus Minden)**, Mensa, Artilleriestraße 9, 32427 Minden
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik (Standort Campus Gütersloh)**, Gleis 13, Haus III, Langer Weg 9 a, 33332 Gütersloh
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Sozialwesen**, Interaktion 1, 33619 Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Wirtschaft**, Interaktion 1, 33619 Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Wirtschaft (Standort Campus Gütersloh)**, Gleis 13, Haus III, Langer Weg 9 a, 33332 Gütersloh
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Gesundheit**, Interaktion 1, 33619 Bielefeld

Die Wahlräume an den einzelnen Wahlorten werden in der Wahlbekanntmachung genau bezeichnet. Sie werden außerdem an den Wahltagen durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

VII. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt (§ 20 Abs. 1 WO).

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind per Mail an **wahlen@hsbi.de** spätestens bis

Mittwoch, 10. Juni 2026, 10.00 Uhr

zu stellen. Sollten die Wahlunterlagen an eine andere als die an der HSBI hinterlegten Adresse gesendet werden muss dieses in der Mail zusammen mit der gewünschten Versandadresse angegeben werden.

VIII. Auszählung der Stimmen

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen nach § 21 Abs. 1 WO findet statt

am Donnerstag, 25. Juni 2026, 10.00 Uhr

in der Zentralverwaltung der Hochschule Bielefeld, Interaktion 1, 33619 Bielefeld,
Besprechungsraum A 226.

IX. Berichtigungs-/ Ergänzungsmöglichkeit des Wahlausschreibens

Dieses Wahlausschreiben kann innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 16 WO).

Ergibt sich innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens zu beschließen und bekannt zu geben.

Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden (§ 9 Abs. 1 S. 4 WO).

X. Ort und Tag des Beschlusses dieses Wahlausschreibens

Bielefeld, den 13. Mai 2026

Der Wahlvorstand
der Hochschule Bielefeld

gez. S. Schulz-Pabst
gez. A. Jäger
gez. F. Ansorge
gez. Hagen Nolda
gez. Dr. Schmidtman